

Ernst-Barlach-Gymnasium Schönberg
Schule in Trägerschaft des Landkreises Nordwestmecklenburg



Mediennutzungsordnung

Anlage 4 zur Schulordnung vom 16.06.2026

Präambel

Der Gebrauch moderner Kommunikationsmittel in der Schule soll ermöglicht und gefördert werden. Die Nutzung internetfähiger elektronischer Kommunikationsmittel und Medienwiedergabegeräte jeglicher Art wird daher in einer verantwortungsvollen Art und Weise geregelt.

Diese Nutzungsordnung soll gleichzeitig erreichen, dass Persönlichkeitsverletzungen durch Videos, Fotos oder sonstige Darstellungsformen in der Schule nicht stattfinden.

Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Personen, die digitale Geräte in den schulischen Bereichen sowie schulischen Kontexten bzw. die digitale Infrastruktur des Ernst-Barlach-Gymnasiums nutzen. Vom Geltungsbereich erfasst sind schuleigene Endgeräte, private Endgeräte, die im Bereich der Schule genutzt werden, die Lernmanagementsysteme sowie die schuleigene digitale Infrastruktur.

Nutzung von digitalen Endgeräten

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne Einwilligung der betroffenen Personen und ggf. deren Erziehungsberechtigten verboten.

Für Toiletten, Umkleieräume und ähnliche Räumlichkeiten besteht ein absolutes Verbot der Nutzung von digitalen Endgeräten.

Es besteht ein grundsätzliches Nutzungsverbot von generativen Text- oder Bild-KI diese dürfen nicht genutzt werden bei Leistungsnachweisen von Schülerinnen und Schülern.

Nutzung privater digitaler Endgeräte durch Schülerinnen und Schüler

Private Endgeräte wie Smartphones, Kopfhörer, Smartwatches usw. sind während des Schultages im ausgeschalteten Zustand im Schulanzen oder der Tasche aufzubewahren.

Die Nutzung dieser Geräte im Unterricht, auf dem Schulgelände, in den Außen- und Nebenstellen und während schulischer Veranstaltungen sowie in den Pausen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft oder der Schulleitung erlaubt. Ausnahmen hiervon sind Notfälle oder medizinisch notwendige Anwendungen.

Jede private oder gewerbliche Nutzung von schuleigenen Geräten, der Infrastruktur oder der Dienste ist untersagt.

Ausnahmen für die Oberstufe (Klassen 10-12)

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre privaten Endgeräte grundsätzlich im schulischen Kontext nutzen. Ausgenommen ist der Unterricht, für den die obenstehenden Regelungen unberührt bleiben.

Prüfungen und Kontrollen für Schülerinnen und Schüler

In Prüfungssituationen (schriftliche und mündliche Prüfungen, Lernerfolgskontrollen, ...) sind private Endgeräte auszuschalten und außerhalb des direkten Zugriffs / der Reichweite aufzubewahren. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch gewertet werden.

Bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen in Leistungskontrollen unter Nutzung unerlaubter Hilfsmittel entscheidet die Lehrkraft über den Fortgang der Prüfung, das Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder in schweren Fällen das Erteilen einer Sanktionsnote (Note 6 bzw. 00 Notenpunkte).

Maßnahmen bei Missbrauch

Bei Regelverstößen kann das Gerät von Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkräfte bis zum Ende des Schultages der Schülerin oder des Schülers eingezogen und im Sekretariat verwahrt werden. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Schulleitung.

Ausnahmen für schulisches Personal und Gäste

Die Nutzung der privaten Endgeräte erfolgt auf eigenes Risiko.

Haftung

Unberührt davon bleibt die gesetzliche Amtshaftung.

Schulisch genutzte private Endgeräte

Geräte, die speziell für den schulischen Einsatz angeschafft wurden, dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Jede zweckentfremdete oder den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag beeinträchtigende oder störende Nutzung im schulischen Kontext kann zu pädagogischen oder disziplinarischen Konsequenzen führen.

Nutzung schuleigener Endgeräte und weiterer technischer Geräte der Schule

Schuleigene Geräte dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden.

Die private oder gewerbliche Nutzung ist untersagt.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften die Verursachenden.

Schäden oder technische Probleme sind unverzüglich zu melden. Im Unterricht soll vorrangig der Einsatz schuleigener Geräte erfolgen.

Nutzung der digitalen Infrastruktur

Das schulische Netzwerk (einschließlich WLAN) darf nur für Erziehungs- und Bildungszwecke sowie schulische bzw. schulorganisatorische Zwecke genutzt werden.

Veränderungen an der Hardware, der Software oder am Netzwerk der Schule sind nicht gestattet. Diese obliegen den berufenen Admins der Schule.

Es ist untersagt, fremde Geräte oder Speichermedien an schulische Computer oder weitere Komponenten physisch anzuschließen.

Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet die Schulleitung.

Nutzende sind selbst für die Datenspeicherung zuständig. Die Schule ist berechtigt, unberechtigt gespeicherte Daten zu löschen.

Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anlage der Schulordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der Anlage zur Schulordnung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Schulkonferenz gewollt hätte, sofern dies rechtlich möglich ist.

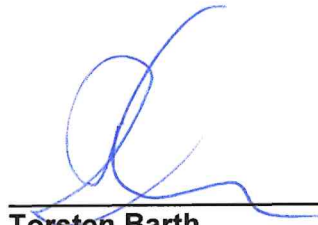
Soweit in dieser Anlage zur Schulordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Schönberg, 16.06.2026



Malte Höners

Vorsitzender der Schulkonferenz



Torsten Barth

Schulleiter